

e-Aktendeckel

Eingangsdatum: 12.01.2026
Anhängigkeitsdatum: 12.01.2026

Sachgebiet: 39 sonstiger Verfahrensgegenstand

Verfahrensart: Klageverfahren

Streitwert: 4.894,02 Euro

Verfahrensstatus: erledigt

In dem Rechtsstreit

Förderanstalt, Alexanderstraße 22, 12345 Berlin
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Andreas Stephan Hermann**, Willmanndamm 10, 10827 Berlin, Gz.: 1010

gegen

Frank Schiefer, Fritz-Reuter-Straße 1, 10823 Berlin
- Beklagter -

Termine:

Datum	Terminsart	Uhrzeit von	Raum
09.06.2026	Güteverh./früher 1. Termin	10:00	AG504/5. Etage

Frühere Aktenzeichen:

25-4567890-0-0	Amtsgericht Wedding	Mahnbescheid vom 26.08.2025 zugestellt am 30.08.2025
----------------	---------------------	---

Verfahrenserhebungs-Nr. 10

27 C 10/26



/27 C 10_26/Hauptakte/

Amtsgericht Wedding
- zentrales Mahngericht -
Berlin-Brandenburg
Brunnenplatz 1
13343 Berlin

Mahnsache: Förderanstalt
gegen: Frank Schiefer
Gesch.-Nr.: 25-4567890-0-0

Abgabeverfügung

vom: xx.xx.20xx

Amtsgericht Schöneberg
- Zivilabteilung -
10820 Berlin

xx.xx.20xx
Sch

In obiger Sache erhalten Sie einen Aktenausdruck gem. § 696 Abs. 2 ZPO. Für folgenden Antragsgegner liegen die Voraussetzungen zur Abgabe des Verfahrens nach Widerspruch vor:

Frank Schiefer

Wegen dieses Antragsgegners wird der Rechtsstreit zur Durchführung des streitigen Verfahrens von Amts wegen abgegeben.

...

Rechtspfleger

Hinweise:

- Bitte senden Sie die auf der letzten Seite vorbereitete Übernahmebestätigung zurück.
- Geschäftszeichen des Antragstellers/Prozessbevollmächtigten 1010 – Bitte bei Schreiben an diese Partei/en angeben

Am 26.08.2025 wurde ein

Mahnbescheid

erlassen, der dem Antragsgegner am 30.08.2025 mit folgendem Inhalt zugestellt wurde:

Antragsteller:

Förderanstalt
Alexanderstraße 22
12345 Berlin

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Andreas Stephan Hermann
Willmannsdamm 10, 10827 Berlin
Geschäftsz.: 1010

Antragsgegner:

Herrn
Frank Schiefer
Fritz-Reuter-Straße 1
10823 Berlin

Amtsgericht Wedding
- zentrales Mahngericht -
Berlin-Brandenburg
Brunnenplatz 1
13343 Berlin

Mahnsache: Förderanstalt
gegen: Frank Schiefer
Gesch.-Nr.: 25-4567890-0-0

A b g a b e v e r f ü g u n g

vom: xx.xx.20xx

I. Hauptforderung: ...
II. Kosten: ...
III. Nebenforderungen: ...
IV. Zinsen: ...

Summe: ... €

...

Kosten: (Streitwert: 4.894,02 €)

1. Gerichtskosten ...
2. Kosten des Antragstellers: ...
3. Rechtsanwalts-/Rechtsbeistandskosten: ...

Gesamtkosten: ... €

Als Prozessgericht, an das im Falle des Widerspruchs das Verfahren abgegeben wird, ist benannt: Amtsgericht Schöneberg – Zivilabteilung – 10820 Berlin

...

Rechtspfleger

Gerichtssiegel

.....
Ende der im Mahnbescheid enthaltenden Angaben
.....

Verfahrensablauf:

25.08.2025: Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids eingegangen ...
26.08.2025: Mahnbescheid erlassen
26.08.2025: Ausfertigung des Mahnbescheides zur Zustellung abgesandt an ...

...

31.08.2025: Widerspruch eingegangen ...

31.08.2025: Zahlungseingang (Zahlungsanzeige) *****85,25 €

...

01.09.2025: Zustellungsurkunde eingegangen
Zustelldatum: 30.08.2025

27 C 10/26

Verfügung

1. Anforderung Anspruchsbegründung fertigen:

der Rechtsstreit ist hierher abgegeben worden.

Der Antragsgegner hat gegen den Mahnbescheid des Mahngerichts Amtsgerichts Wedding (Az: 25-4567890-0-0) am 31.08.2025 Widerspruch (Eingangsdatum) erhoben.

Gemäß §§ 697, 253 ZPO wird Ihnen aufgegeben, **innen zwei Wochen** nach Zugang dieses Schreibens den im Mahnbescheid bezeichneten Anspruch, soweit gegen den Mahnbescheid Widerspruch eingelegt wurde, in einer der Klageschrift entsprechenden Form zu begründen. Gemäß § 253 Abs. 2 ZPO muss insbesondere die Bezeichnung der Parteien und des Gerichts, die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs sowie ein bestimmter Antrag enthalten sein. Für den Fall, dass der Antrag in der Anspruchsbegründung hinter dem ursprünglichen Mahnantrag zurückbleibt, gilt der Antrag insoweit als zurückgenommen (§ 697 Abs. 2 S. 2 ZPO).

Geben Sie bitte bei allen Schreiben das vorstehend aufgeführte Geschäftszeichen an.

Bitte reichen Sie ohne ausdrückliche Anordnung oder gesetzliche Verpflichtung Anlagen nur in Abschrift und nicht im Original ein. Papierdokumente können bei elektronischer Aktenführung sechs Monate nach der Digitalisierung vernichtet werden. Sollte eine Einreichung im Original ausnahmsweise notwendig sein, wird um eindeutige Kennzeichnung und Hinweis auf ein Rücksendungsbegehren gebeten.

2. Schreiben an Antragsgegner fertigen:

der Rechtsstreit ist hierher abgegeben worden.

Sie haben gegen den Mahnbescheid des Mahngerichts Amtsgerichts Wedding (Az. 25-4567890-0-0) am 31.08.2025 Widerspruch (Eingangsdatum) erhoben.

Gemäß §§ 697, 253 ZPO ist der Antragstellerin aufgegeben worden, binnen zwei Wochen nach Zugang dieses Schreibens den im Mahnbescheid bezeichneten Anspruch, soweit gegen den Mahnbescheid Widerspruch eingelegt wurde, in einer der Klageschrift entsprechenden Form zu begründen.

3. Anforderung Anspruchsbegründung hinausgeben an:

Prozessbevollmächtigter der Klägerin: Andreas Stephan Hermann formlos (elektronisch)

4. Schreiben an Antragsgegner hinausgeben an:

Beklagter: Frank Schiefer

formlos

5. Vermerk: Kostenvorschuss gezahlt Kosten Bl. 1

6. Wiedervorlage 6 Monate



AG5_Dozent, JSekr

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

zu 3. + 4. gef. + ab
AG5_Dozent
Justizsekretär
Datum: 29. Januar 2026

Willmanndamm 10
10827 Berlin
Telefon: 030 / 36442760
Sprechzeiten nach Vereinbarung

RA Andreas Stephan Hermann, Willmanndamm 10, 10827 Berlin

Amtsgericht Schöneberg
Grunewaldstraße 66/67
10823 Berlin



.....
Mein Zeichen
(Bitte stets angeben)
1010

Berlin, xx.xx.20xx

In Sachen
Förderanstalt ./ Schiefer

AZ: _____ C 10/26

zeige ich an, dass ich die Klägerin anwaltlich vertrete. Nachfolgend wird der mit Mahnbescheid geltend gemachte Anspruch begründet:

Ich beantrage:

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 4.105,40 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem xx.xx.20xx sowie rückständige Zinsen für den Zeitraum vom xx.xx.20xx bis xx.xx.20xx in Höhe von 788,62 € und 12,00 € an außergerichtlichen Kosten zu zahlen.

Für den Fall, dass das Gericht das schriftliche Vorverfahren angeordnet und der Beklagte nicht innerhalb der Frist seine Verteidigungsbereitschaft anzeigt bzw. den Anspruch anerkennt, wird beantragt,

den Beklagten durch Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil ohne mündliche Verhandlung zu verurteilen.

Von der Anberaumung einer Güteverhandlung kann abgesehen werden, da dieser von Seiten der Klägerin keinerlei Erfolgsaussichten eingeräumt werden.

Begründung:

Die Klägerin nimmt den Beklagten auf Rückzahlung eines Förderdarlehens in Anspruch.

Die Klägerin ist ein Förderinstitut des Bundes und vergibt nach Maßgabe des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) zweckgebundene Darlehen, durch die begünstigte Personen bei der Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme öffentlicher und privater Träger durch Zins- und Tilgungserleichterungen finanziell unterstützt werden sollen. Diese sog. AFBG-Darlehen gliedern sich in Darlehen zu den Kosten der Maßnahme (Maßnahmedarlehen), zum Lebensunterhalt (Darlehen zum Lebensunterhalt) und in das sogenannte Meisterstückdarlehen auf.

Die für die Fortbildungsmaßnahme zuständige Landesbehörde erlässt bei Vorliegen der Förder Voraussetzungen auf Antrag einen Berechtigungsbescheid, wonach der Antragsteller einen Anspruch auf Abschluss eines Darlehensvertrages mit der Klägerin erhält.

Bei der Klägerin handelt es sich um eine Anstalt des öffentlichen Rechtes gem. § 1 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Förderungsanstalt. Im Geschäftsverkehr kann die Bezeichnung Förderungsanstalt verwendet werden. Das Aktivrubrum lautet daher vollständig: Förderungsanstalt, Landsberger Allee 333, 53179 Bonn, gesetzlich vertreten durch den Vorstand, ebenda.

Der Beklagte beabsichtigte im Zeitraum von Januar 20xx bis April 20xx an einer förderungswürdigen Fortbildungsmaßnahme gem. § 2 ff. des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz teilzunehmen.

Beweis: Zeugnis des zuständigen Kreditsachbearbeiters der Klägerin, n. n.

Für die Entscheidung, ob dem Beklagten Fördermittel gewährt werden, war die Bewilligungsbehörde, der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales Bremen, zuständig. Der Beklagte

beantragte daher im Dezember 20xx dem Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales Bremen eine Entscheidung darüber, ob ihm Förderungsmittel gewährt werden. Hierauf erließ die Bewilligungsbehörde am xx.xx.20xx einen Bescheid, welcher dem Beklagten einen Anspruch auf die Gewährung von Fördermitteln durch die Klägerin in Höhe von insgesamt 4.105,40 € gab.

Daraufhin beantragte der Beklagte bei der Klägerin die Gewährung von Fördermitteln in Höhe von insgesamt 4.105,40 €, welche sich aus einem Maßnahmedarlehen nach § 12 Abs. 1 AFBG in Höhe von 2.434,40 €, einem Darlehen zum Lebensunterhalt nach § 12 Abs. 2 AFBG für den Zeitraum vom xx.xx.20xx bis xx.xx.20xx in Höhe von insgesamt 1.571,00 € sowie einem Meisterstückdarlehen nach § 12 Abs. 1 AFBG in Höhe von 100,00 € zusammensetzten.

Die Darlehen wurden von der Klägerin unter der Förderkreditnummer 1234567 bewilligt und anschließend an den Beklagten auf dessen Konto bei seiner Hausbank der Spree-Bank eG, Kontonummer: 987654321, ausgezahlt.

Gleichzeitig wies die Klägerin den Beklagten nochmals ausdrücklich darauf hin, dass ein Stundungsantrag ohne vollständige Offenlegung der aktuellen wirtschaftlichen Situation nicht bearbeitet werden kann. Der Beklagte legte jedoch weder seine aktuelle Einkommens- und Vermögenssituation vollständig offen noch glich er die Rückstände aus, sodass die Klägerin den Beklagten zuletzt mit Schreiben vom xx.xx.20xx unter Androhung der Kündigung des RahmenDarlehensvertrages aufforderte, die rückständige Zins- und Tilgungsraten innerhalb von zwei Wochen zu begleichen. Zu diesem Zeitpunkt war der Beklagte mit mehr als sechs monatlichen aufeinanderfolgenden Darlehensraten rückständig. Der Beklagte ließ jedoch diese Möglichkeit zur einvernehmlichen Lösung fruchtlos verstreichen, sodass die Klägerin schließlich mit Schreiben vom xx.xx.20xx das streitgegenständliche Darlehen mit sofortiger Wirkung kündigte.

Beweis: Vorlage des Kündigungsschreibens (Anlage K2)

Zum Zeitpunkt der Kreditkündigung betrug der Soll-Saldo auf dem vorgenannten Darlehenskonto des Beklagten 4.894,41 €. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus der Kapitalforderung in Höhe von 4.105,40 €, den rückständigen Zinsen bis zum xx.xx.20xx in Höhe von 780,01 € sowie den durch die dargestellten Rücklastschriften entstandenen Kosten in Höhe von 9,00 €. Der Beklagte wurde gleichzeitig aufgefordert, die Forderung bis spätestens zum xx.xx.20xx auszugleichen. Es erfolgte jedoch keine Zahlung des Beklagten, sodass die Klägerin schließlich zur Wahrung ihrer Rechte das gerichtliche Mahnverfahren einleitete. Gegen den beantragten Mahnbescheid hat der Beklagte Widerspruch eingelegt, sodass nunmehr das streitige Verfahren durchzuführen ist.

Die Klägerin erstellte einen Rechnungsabschluss zum xx.xx.20xx und macht mit vorliegender Klage die Hauptforderung aus den Darlehen in Höhe von insgesamt 4.105,40 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem xx.xx.20xx, rückständige Zinsen in Höhe von insgesamt 788,62 €, die sich aus den vertraglichen Zinsen für den Zeitraum vom xx.xx.20xx bis zum xx.xx.20xx in Höhe von 780,01 € und aus den Verzugszinsen für den Zeitraum vom xx.xx.20xx bis zum xx.xx.20xx in Höhe von 8,61 € zusammensetzten, durch die dargestellten Rücklastschriften Kosten in Höhe von 9,00 € sowie durch die dargestellten Mahnschreiben Kosten in Höhe von 3,00 € geltend.

Die Kündigungsberechtigung der Klägerin bestimmt sich nach Ziff. 3.31 der Allgemeinen Darlehensbedingungen der Klägerin und ist aufgrund des Zahlungsrückstandes von über sechs aufeinander folgenden Teilzahlungen gegeben, da trotz mehrmaligen Mahnungen und des Rückstandes von Zinsen und Tilgung keine Rückführung der Darlehensverpflichtung des Beklagten erfolgt ist.

Durch die genannten Mahnschreiben sind der Klägerin Kosten in Höhe von 3,00 € sowie durch die dargestellten Rücklastschriften Kosten in Höhe von 9,00 €, insgesamt somit 12,00 € außergerichtliche Kosten, entstanden.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus Verzug und bestimmt sich als Verzugsschaden nach der Formel „Basiszinssatz plus 5 Prozentpunkte“.

Der streitgegenständliche Rahmendarlehenvertrag wurde ausweislich des Kündigungsschreibens mit sofortiger Wirkung gekündigt, sodass sich der Beklagte seit dem xx.xx.20xx (Tag nach Zugang des Kündigungsschreibens) mit der Rückzahlung des Darlehens in Verzug befindet.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

Hermann

Andreas Stephan Hermann
Rechtsanwalt

27 C 10/26

Verfügung

In Sachen

Förderanstalt ./ Schiefer, F. wg. Forderung

I.

1. Termin zur Güteverhandlung und für den Fall des Nichterscheins einer Partei oder Erfolglosigkeit der Güteverhandlung unmittelbar anschließender früher erster Termin wird bestimmt auf

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer/Etage/Gebäude
Dienstag, 09.06.2026	10:00 Uhr	Sitzungssaal AG504, 5. Etage, Schulungsstadt_3

Belehrungen

Schriftliche Erklärungen entbinden Sie nicht von der Pflicht zum Erscheinen im Termin. Wenn Sie nicht erscheinen und auch keinen mit schriftlicher Vollmacht versehenen volljährigen Familienangehörigen oder einen anderen nach § 79 Abs. 2 ZPO zugelassenen Bevollmächtigten zum Termin entsenden, kann dies zum Verlust des Prozesses führen. Gegen die nicht erschienene Partei kann auf Antrag des Gegners ein Versäumnisurteil erlassen oder eine Entscheidung nach Aktenlage getroffen werden (§§ 330 bis 331a, 251a ZPO); in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Dies gilt auch dann, wenn schriftliche Einwendungen gegen den geltend gemachten Anspruch erhoben werden. Diese Einwendungen kann das Gericht nur berücksichtigen, wenn sie im Termin vorgetragen werden. Aus dem Versäumnisurteil oder dem Urteil nach Lage der Akten kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).

Wird in dem vorstehend bezeichneten Verhandlungstermin ein neuer Termin verkündet, so werden Sie zu dem neuen Termin nicht mehr gesondert geladen. Sie müssen dann auch ohne Ladung erscheinen.

Eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist nicht vorgeschrieben.

2. An die **beklagte Partei** ergehen gemäß §§ 271, 275, 277, 495, 496, 697 Abs. 2 ZPO die folgenden **Aufforderungen**:

- 2.1. Sie hat auf das **Klagevorbringen** innerhalb von

zwei Wochen

ab Zustellung dieser Verfügung schriftlich zu **erwidern**, wenn sie sich gegen die Klage verteidigen will.

Belehrung gemäß §§ 277 Abs. 2, 296 Absätze 1 und 3 ZPO

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Erwiderung vor Ablauf der Frist beim Gericht eingeht. Die beklagte Partei kann sich nur bis zum Ablauf dieser Frist gegen den Klageanspruch verteidigen und zum Beispiel Einreden und Einwendungen, Beweisangebote und Beweiseinreden vorbringen. Wird die Frist versäumt, ist jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess wird nur auf der Grundlage des klägerischen Sachvortrags entschieden werden. Die Klageerwiderung, die erst nach Ablauf der gesetzten Frist, also ver-

spätet eingeht, wird nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden. **Der Prozess kann also allein wegen einer Fristversäumnis verloren werden.** Die oben gesetzte Frist kann ausnahmsweise auf Antrag bei Vorliegen erheblicher Gründe verlängert werden. Der schriftliche Antrag auf Fristverlängerung muss vor Fristablauf bei Gericht eingehen. Die beklagte Partei kann ihre Erklärung auch zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts abgeben. Falls sie zu Protokoll der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts abgegeben wird, so muss das Protokoll innerhalb der genannten Frist bei dem Amtsgericht Schulungsstadt 5 als Prozessgericht eingehen.

3. **Gemäß §§ 273, 278 ZPO wird angeordnet:**

3.1. Das persönliche Erscheinen folgender Parteien:

Klägerin Förderanstalt

Es ist ausreichend, wenn ein informierter und zum Abschluss eines Vergleichs bevollmächtigter Vertreter zum Termin erscheint.

Beklagter Frank Schiefer

Die Anordnung des persönlichen Erscheinens erfolgt zur Aufklärung des Sachverhalts (§ 141 Abs. 1 ZPO) und für einen Güteversuch (§ 278 Abs. 3 ZPO). Das Gericht wird bei Nichterscheinen einer Partei regelmäßig sofort in die mündliche Verhandlung eintreten (§ 279 Abs. 1 S. 1 ZPO) und bei Nichterscheinen beider Parteien bzw. deren Prozessbevollmächtigten das Ruhen des Verfahrens anordnen (§ 278 Abs. 4 ZPO).

3.2. Der Klägerin wird aufgegeben, binnen 2 Wochen einzureichen.

II. Wiedervorlage mit Eingang, spätestens zum Termin

Richterin Schulungsstadt 5
Richterin am Amtsgericht

Erledigungsvermerk

Beteiligt	Anz.	Dokumentenart	Beifügen	Zustellart	Datum Unterschrift
Klägerin: Förderanstalt	1	Ladung zum persönlichen Erscheinen		formlos	
Prozessbevollmächtigter der Klägerin: Andreas Stephan Hermann	1	Beglaubigte Abschrift der Verfügung vom 20.02.2026, Ladung zum Termin vom 09.06.2026		zustellen (elektronisches EB)	
Beklagter: Frank Schiefer	1	Beglaubigte Abschrift der Verfügung vom 20.02.2026, Ladung zum Termin vom 09.06.2026	Anspruchsbe- gründung	zustellen (Post- zustellungsauf- trag)	



20.02.2026, AG5_Dozent, JSekr

Empfangsbekanntnis

Geschäftszeichen:

_____ C 10/26
Amtsgericht Berlin Schöneberg



In Sachen

Schiefer, F. ./F. Förderanstalt wg. Forderung
bin ich zur Entgegennahme legitimiert und habe heute als elektronische(s) Dokument(e) erhalten:

Nr.	Typ	Datum des Schreibens	Anzeigenname
1	Zustelldokument		Anschreiben zustellen
2	Zustelldokument		eine beglaubigte Abschrift der Verfügung vom xx.xx.20xx, Ladung zum Termin vom xx.xx.20xx

Datum:

xx.xx.20xx

Zustellungsempfänger oder Zustellungsempfängerin:

Andreas Hermann (Unterzeichner/in)
Geschäftszeichen: 1010
Andreas Hermann (Zustellungsempfänger/in)

NachrichtenID der Justiz:

a26d205e0f304838b4ad8dd5aa7ae07a

1.1 Aktenzeichen

1.2 Ggf. weitere Kennz.

C 10/26

Termin am ...

1.3 Adressat

Herrn
Frank Schiefer
Fritz-Reuter-Straße 1
10823 Berlin

Weitersenden innerhalb des

- 1.5 ☐ Bezirks des Amtsgerichts
1.6 ☐ Bezirks des Landgerichts
1.7 ☒ Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- 1.8 ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen
1.9 ☐ Keine Ersatzzustellung an:

1.10 ☐ Nicht durch Niederlegung zustellen
1.11 ☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

1.4

Bei erfolglosem Zustellversuch: Vermerk über den Grund der Nichtzustellung

1.4.1

☐ Adressat unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln

1.4.2

☐ Adressat verzogen nach:

Straße und Hausnummer

Postleitzahl, Ort

1.4.3

☐ Weitersendung nicht möglich☐ Weitersendung nicht verlangt

1.4.4

☐ Empfänger unbekannt verzogen

1.4.5

☐ Anderer Grund:

1.4.6

Datum

T	T	M	M	J	J
---	---	---	---	---	---

1.4.7

Unterschrift

Unterschrift

1.4.8

Postunternehmen/Behörde:

PIN MAIL AG

Zustellungsurkunde/Zustellungsauftrag
zurück an Absender

Amtsgericht Schöneberg
Grunewaldstraße 66/67
10823 Berlin

2



Postbediensteter



Justizbediensteter



Gerichtsvollzieher



Behördenbediensteter

3

**übergeben, und zwar (4.1 bis 8.3)**

4.1



unter der Zustellanschrift (siehe 1.3)

4.2

an folgendem Ort:
(soweit von 1.3
abweichend)

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

5.1



– dem Adressaten (1.3) persönlich.

5.2

– einem Vertretungsberechtigten
(gesetzlichen Vertreter/Leiter):

5.4 Herr/Frau (Name, Vorname)

5.3

– dem durch schriftliche Vollmacht aus-
gewiesenen rechtsgeschäftlichen Vertreter:

6.1



– einem erwachsenen Familienangehörigen:

6.4 Herr, Frau (Name, Vorname)

6.2



– einer in der Familie beschäftigten Person:

6.3



– einem erwachsenen ständigen Mitbewohner:

7.1

, weil ich den Adressaten (1.3)/Vertretungs-
berechtigten in dem Geschäftsraum nicht
erreicht habe, einem dort Beschäftigten:

7.2 Herr, Frau (Name, Vorname)

8.1



dem Leiter der Einrichtung:

8.3 Herr, Frau (Name, Vorname)

8.2



einem zum Empfang ermächtigten Vertreter:

9

**zu übergeben versucht. (10.1 bis 12.3)**

10.1



Weil die Übergabe des Schriftstücks in der Wohnung/in dem Geschäftsraum nicht möglich war, habe ich das Schriftstück in den

– zur Wohnung

10.2



– zum Geschäftsraum

gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung eingelegt.

11.1

Weil auch die Einlegung in einen Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung (10.1, 10.2)/die Ersatzzustellung in der Gemein-
schaftseinrichtung (8.1 bis 8.3) nicht möglich war, wird das Schriftstück bei der hierfür bestimmten Stelle niedergelegt, und zwar in

11.1.1 Niederlegungsstelle

11.1.2 Straße, Hausnummer

11.1.3 Postleitzahl, Ort

11.2



Die schriftliche Mitteilung über die Niederlegung habe ich

– in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben, nämlich (Art der Abgabe):

11.3



– an der Tür zur Wohnung/zum Geschäftsraum/zur Gemeinschaftseinrichtung angeheftet.

12

Weil die Annahme der Zustellung durch Name, Vorname:

Beziehung zum Adressaten:

verweigert wurde, habe ich das Schriftstück

12.1



– in der Wohnung/dem zur Wohnung gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen.

12.2



– in dem Geschäftsraum/dem zum Geschäftsraum gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen.

12.3



– an den Absender zurückgeschickt, da keine Wohnung oder kein Geschäftsraum vorhanden ist.

13

Den Tag der Zustellung – ggf. mit Uhrzeit – habe ich auf dem Umschlag des Schriftstücks vermerkt.

13.1 Datum

13.2 ggf. Uhrzeit

13.3 Unterschrift des Zustellers

X X X X X X

13.4 Postunternehmen/Behörde

PIN MAIL AG

Unterschrift des Zustellers

Peter Post

13.5 Name, Vorname des Zustellers (in Druckbuchstaben)

Peter Post

Az.: 27 C 10/26

Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts Schulungsstadt 5
am Dienstag, 09.06.2026 in Schulungsstadt

Gegenwärtig:

Richterin am Amtsgericht Richterin Schulungsstadt 5

Justizsekretär Name UdG
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

In Sachen

Förderanstalt ./.. Schiefer, F.

erscheinen bei Aufruf der Sache:

Für die Klägerin

Herr/Frau ... und Herr Rechtsanwalt Andreas Stephan Hermann

der Beklagte

Die Sach- und Rechtslage wird erörtert.

Die Güteverhandlung blieb erfolglos. Es wird in die mündliche Verhandlung eingetreten.

Klägervertreter stellt den Antrag aus dem Schriftsatz vom xx.xx.20xx, Bl....d.A.

Der Beklagte stellt den Antrag aus dem Schriftsatz vom xx.xx.20xx, Bl.... d.A.

Am Schluss der Sitzung erkannt und verkündet:

1. Der Beklagte wird verurteilt an die Klägerin 4.894,02 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über den jeweiligen Basiszinssatz seit dem xx.xx.20xx zu zahlen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages zuzüglich 10 % vorläufig vollstreckbar.

Richterin Schulungsstadt 5
Richterin am Amtsgericht

Name UdG, JSekr
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Erledigungsvermerk

Beteiligt	Anz.	Dokumentenart	Beifügen	Zustellart	Datum Unterschrift
Prozessbevollmächtigter der Klägerin: Andreas Stephan Hermann	1	Abschrift des Protokolls vom 09.06.2026		formlos (elektr.)	
Beklagter: Frank Schiefer	1	Abschrift des Protokolls vom 09.06.2026		formlos	

20.02.2026, AG5_Dozent, JSekr

Amtsgericht Schulungsstadt 5

Az.: 27 C 10/26



Im Namen des Volkes

Urteil

Beglaubigte Abschrift zugestellt an:

klagende Partei am xx.xx.20xx

beklagte Partei am xx.xx.20xx

xx.xx.20xx, Name UdG, Justizsekretärin

In dem Rechtsstreit

Förderanstalt, Alexanderstraße 22, 12345 Berlin

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Andreas Stephan Hermann**, Willmanndamm 10, 10827 Berlin, Gz.: 1010

gegen

Frank Schiefer, Fritz-Reuter-Straße 1, 10823 Berlin

- Beklagter -

hat das Amtsgericht Schulungsstadt 5 durch die Richterin am Amtsgericht Richterin Schulungsstadt 5 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 09.06.2026 für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt an die Klägerin 4.894,02 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über den jeweiligen Basiszinssatz seit dem xx.xx.20xx zu zahlen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages zuzüglich 10 % vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Beklagte beabsichtigte von Januar bis April 20xx an einer förderungswürdigen Fortbildungsmaßnahme nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz teilzunehmen. Er erhielt am 17.12.20xx einen entsprechenden Bewilligungsbescheid. Die Parteien schlossen daraufhin unter dem 28.12.20xx einen Darlehensvertrag, auf den in Kopie zur Akte eingereichten Vertrag wird Bezug genommen. Das Darlehen wurde ausbezahlt. Nach Tilgungsbeginn beantragte der Beklagte mit Schreiben vom 21.06.20xx erneut die Stundung mit dem Hinweis, dass er weiterhin erwerbslos sei und über kein Einkommen verfüge. Unter dem 18.05.20xx legte er der Klägerin seinen Steuerbescheid von 20xx vor, aus dem sich ein Einkommen von 0 € ergab. Der Beklagte wird von seinem Lebenspartner unterhalten, auf Nachfrage der Klägerin legte er hierzu keine Unterlagen vor. Auf die in Kopie zur Akte eingereichte Korrespondenz der Parteien wird Bezug genommen.

Die Klägerin kündigte mit Schreiben vom 10.06.20xx den Vertrag fristlos. Der Klägerin entstanden für Mahnungen und Rücklastschriften Kosten von 12,00 €.

Die Klägerin beantragt,

wie erkannt.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte beantragte, ihm erneut die Stundung zu gewähren. Er ist der Ansicht, die Klägerin sei nicht zur Kündigung berechtigt gewesen, da sein Lebenspartner nicht verpflichtet sei, seine Einkommensverhältnisse der Klägerin gegenüber offen zu legen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet. Der Klägerin steht nach der wirksamen Kündigung der Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens nebst Zinsen zu. Nach dem Vertrag war die Klägerin berechtigt, bei Zahlungsverzug mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Der Beklagte befand sich in Verzug mit der Ratenzahlung, denn er hat keinen Anspruch auf die von ihm beantragte Stundung gemäß § 13a AFBG i.V.m. § 18a BAföG. Denn von der Verpflichtung zur Rückzahlung ist der Beklagte nur zu befreien, soweit sein Einkommen monatlich nicht 1.070,00 € übersteigt. Der Beklagte hat nicht substantiiert dargelegt, dass dies bei ihm zutraf und hat keine Unterlagen vorgelegt. Zum Einkommen zählen auch geldwerte Vorteile, mithin auch Unterhaltsleistungen. In welchem Umfang und Ausmaß er von seinem Lebenspartner bemessen in Geldwert er unterhalten wird, hat der Beklagte weder der Klägerin gegenüber noch im Verlauf des Rechtsstreits angegeben. Hierzu ist er nicht verpflichtet, ohne diesbezügliche Angaben ist die Klägerin aber auch nicht berechtigt, Stundungen zu gewähren.

Die Nebenforderungen ergeben sich aus §§ 280, 288 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 1.000 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtzuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Schulungsstadt 5
Schulstraße 27
15645 Schulungsstadt

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Richterin Schulungsstadt 5
Richterin am Amtsgericht



Amtsgericht Schulungsstadt 5

Schulungsstadt 5, 26.02.2026

27 C 10/26

Vermerk zum untrennbaren Verbinden

Folgende Dokumente wurden untrennbar miteinander verbunden:

- URT_20_02_2026_Allgemeines_Urteil.pdf/URT xx.xx.20xx Allgemeines Urteil
- Schnelltext.pdf/VERM Verkündungsvermerk

AG5_Dozent

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle



Amtsgericht Schulungsstadt 5

Schulungsstadt 5, 26.02.2026

27 C 10/26

Vermerk zum untrennbaren Verbinden

Folgende Dokumente wurden untrennbar miteinander verbunden:

- URT_20_02_2026_Allgemeines_Urteil.pdf/URT xx.xx.20xx Allgemeines Urteil
- Siegelvermerk/Siegelvermerk
- Schnelltext.pdf/VERM Verkündungsvermerk
- Schnelltext.pdf/VERM Vollstr. Ausfertigung

AG5_Dozent

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle



Amtsgericht Schulungsstadt 5

Berlin, 26.02.2026

27 C 10/26

Vermerk:

Zum Dokument:

URT xx.xx.20xx Allgemeines Urteil (URT_20_02_2026_Allgemeines_Urteil.pdf)

Verkündet am

xx.xx.20xx

AG5_Dozent

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle



Amtsgericht Schulungsstadt 5

Berlin, 26.02.2026

27 C 10/26

Vermerk:

Zum Dokument:

URT xx.xx.20xx Allgemeines Urteil (URT_20_02_2026_Allgemeines_Urteil.pdf)

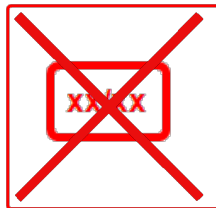
Vollstreckbare Ausfertigung erteilt an Klagepartei
am xx.xx.20xx

AG5_Dozent

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Erledigungsvermerk

Beteiligt	Anz.	Dokumentenart	Beifügen	Zustellart	Datum Unterschrift
Prozessbevollmächtigter der Klägerin: Andreas Stephan Hermann	1	Beglaubigte Abschrift des Urteils vom 20.02.2026	Hinweise zur Sicherheitsleistung	zustellen (elektronisches EB)	
Beklagter: Frank Schiefer	1	Beglaubigte Abschrift des Urteils vom 20.02.2026	Hinweise zur Sicherheitsleistung	zustellen (Postzustellungsauftrag)	



20.02.2026, AG5_Dozent, JSekr

Empfangsbekennntnis

Geschäftszeichen:

_____ C 10/26
Amtsgericht Berlin Schöneberg



In Sachen

Schiefer, F. ./.. Förderungsanstalt wg. Forderung
bin ich zur Entgegennahme legitimiert und habe heute als elektronische(s) Dokument(e) erhalten:

Nr.	Typ	Datum des Schreibens	Anzeigenname
1	Zustelldokument		Anschreiben zustellen
2	Zustelldokument		eine beglaubigte Abschrift des Urteils vom xx.xx.20xx

Datum:

xx.xx.20xx

Zustellungsempfänger oder Zustellungsempfängerin:

Andreas Hermann (Unterzeichner/in)
Geschäftszeichen: 1010
Andreas Hermann (Zustellungsempfänger/in)

NachrichtenID der Justiz:

a26d205e0f304838b4ad8dd5aa7ae07a

1.1 Aktenzeichen

1.2 Ggf. weitere Kennz.

C 10/26

Urteil

1.3 Adressat

Herrn
Frank Schiefer
Fritz-Reuter-Straße 1
10823 Berlin

Weitersenden innerhalb des

- 1.5 ☐ Bezirks des Amtsgerichts
1.6 ☐ Bezirks des Landgerichts
1.7 ☒ Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- 1.8 ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen
1.9 ☐ Keine Ersatzzustellung an:

1.10 ☐ Nicht durch Niederlegung zustellen
1.11 ☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

1.4 Bei erfolglosem Zustellversuch: Vermerk über den Grund der Nichtzustellung

1.4.1 ☐ Adressat unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln1.4.2 ☐ Adressat verzogen nach:

Straße und Hausnummer

Postleitzahl, Ort

1.4.3 ☐ Weitersendung nicht möglich☐ Weitersendung nicht verlangt1.4.4 ☐ Empfänger unbekannt verzogen1.4.5 ☐ Anderer Grund:

1.4.6

Datum

T	T	M	M	J	J
---	---	---	---	---	---

1.4.7

Unterschrift

Unterschrift

1.4.8

Postunternehmen/Behörde:

PIN MAIL AG

Zustellungsurkunde/Zustellungsauftrag
zurück an Absender

Amtsgericht Schöneberg
Grunewaldstraße 66/67
10823 Berlin

2



Postbediensteter



Justizbediensteter



Gerichtsvollzieher



Behördenbediensteter

3

**übergeben, und zwar (4.1 bis 8.3)**

4.1



unter der Zustellanschrift (siehe 1.3)

4.2

an folgendem Ort:
(soweit von 1.3
abweichend)

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

5.1



– dem Adressaten (1.3) persönlich.

5.2

– einem Vertretungsberechtigten
(gesetzlichen Vertreter/Leiter):

5.4 Herr/Frau (Name, Vorname)

5.3

– dem durch schriftliche Vollmacht aus-
gewiesenen rechtsgeschäftlichen Vertreter:

6.1



– einem erwachsenen Familienangehörigen:

6.4 Herr, Frau (Name, Vorname)

6.2



– einer in der Familie beschäftigten Person:

6.3



– einem erwachsenen ständigen Mitbewohner:

7.1

, weil ich den Adressaten (1.3)/Vertretungs-
berechtigten in dem Geschäftsraum nicht
erreicht habe, einem dort Beschäftigten:

7.2 Herr, Frau (Name, Vorname)

8.1



dem Leiter der Einrichtung:

8.3 Herr, Frau (Name, Vorname)

8.2



einem zum Empfang ermächtigten Vertreter:

9

**zu übergeben versucht. (10.1 bis 12.3)**

10.1



Weil die Übergabe des Schriftstücks in der Wohnung/in dem Geschäftsraum nicht möglich war, habe ich das Schriftstück in den

– zur Wohnung

10.2



– zum Geschäftsraum

gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung eingelegt.

11.1

Weil auch die Einlegung in einen Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung (10.1, 10.2)/die Ersatzzustellung in der Gemein-
schaftseinrichtung (8.1 bis 8.3) nicht möglich war, wird das Schriftstück bei der hierfür bestimmten Stelle niedergelegt, und zwar in

11.1.1 Niederlegungsstelle

11.1.2 Straße, Hausnummer

11.1.3 Postleitzahl, Ort

11.2



Die schriftliche Mitteilung über die Niederlegung habe ich

– in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben, nämlich (Art der Abgabe):

11.3



– an der Tür zur Wohnung/zum Geschäftsraum/zur Gemeinschaftseinrichtung angeheftet.

12

Weil die Annahme der Zustellung durch Name, Vorname:

Beziehung zum Adressaten:

verweigert wurde, habe ich das Schriftstück

12.1



– in der Wohnung/dem zur Wohnung gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen.

12.2



– in dem Geschäftsraum/dem zum Geschäftsraum gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen.

12.3



– an den Absender zurückgeschickt, da keine Wohnung oder kein Geschäftsraum vorhanden ist.

13

Den Tag der Zustellung – ggf. mit Uhrzeit – habe ich auf dem Umschlag des Schriftstücks vermerkt.

13.1 Datum

13.2 ggf. Uhrzeit

13.3 Unterschrift des Zustellers

X X X X X X

13.4 Postunternehmen/Behörde

PIN MAIL AG

Unterschrift des Zustellers

Peter Post

13.5 Name, Vorname des Zustellers (in Druckbuchstaben)

Peter Post

Willmannsdamm 10
10827 Berlin
Telefon: 030 / 36442760
Sprechzeiten nach Vereinbarung

RA Andreas Stephan Hermann, Willmannsdamm 10, 10827 Berlin

Amtsgericht Schöneberg
Grunewaldstraße 66/67
10823 Berlin

.....
Mein Zeichen
(Bitte stets angeben)
1010

In Sachen
Förderanstalt ./. Schiefer

**xx.xx.20xx
Sch**

Berlin, xx.xx.20xx

AZ: _____ C 10/26

beantrage ich für das Urteil vom xx.xx.20xx die vollstreckbare Ausfertigung.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

Hermann

Andreas Stephan Hermann
Rechtsanwalt

Erledigungsvermerk

Beteiligt	Anz.	Dokumentenart	Beifügen	Zustellart	Datum Unterschrift
Prozessbevollmächtigter der Klägerin: Andreas Stephan Hermann	1	Vollstreckbare Ausfertigung des Urteils vom 20.02.2026 (ohne Gründe)		formlos	

20.02.2026, AG5_Dozent, JSekr

27 C 10/26

Verfügung

In Sachen

Förderanstalt ./.. Schiefer, F.

1. Folgendes Schreiben fertigen:

Sie erhalten anliegend 1 Band Akte zur Entscheidung über die eingelegte Berufung.

2. Schreiben hinausgeben an:

LG Schulungsstadt 5
mit Anlagen: 1 Band Akte

formlos

Auf Anordnung

xx / xx
(Akte v. LG zurück?)

AG5_Dozent, JSekr
Urakundsbeamter der Geschäftsstelle

Erledigungsvermerk

Beteiligt	Anz.	Dokumentenart	Beifügen	Zustellart	Datum Unterschrift
LG Schulungs- stadt 5	1	Original des Schrei- bens	1 Band Akte	formlos	

20.02.2026, AG5_Dozent, JSekr

/27 C 10_26/Kosten/

Amtsgericht Wedding
- zentrales Mahngericht -
Berlin-Brandenburg
Brunnenplatz 1
13343 Berlin

Mahnsache: Förderanstalt
gegen: Frank Schiefer
Gesch.-Nr.: 25-4567890-0-0

A b g a b e v e r f ü g u n g

vom: xx.xx.20xx

Gerichtskostenrechnung

Gebühr (§§ 3,34, Nr. 1100 KV GKG)

(Wert: 4.894,02 €)

85,25 €

Gebühr (§§ 3, 34, Nr. 1210 KV GKG)

(Wert: 4.894,02 €)

426,25 €

Gesamtkosten: 511,50 €

gezahlt: 511,50 €

Restbetrag: 0,00 €

Bisher sind Zustellungsauslagen (KV9002) in Höhe von 3,50 € angefallen.

Anzahl der Zustellungen: 1

Hinweis:

Gebühr (§§ 3, 34, Nr. 1210 KV GKG)

(Wert: 4.894,02 €)

426,25 €

vom Antragsteller angefordert und gezahlt.

.....
Ende des Aktenausdrucks
.....

Amtsgericht Schulungsstadt 5

Aktenzeichen: 27 C 10/26

Kurzzubrum: Förderanstalt ./ Schiefer, F. wg. Forderung

Abrechnungsname: F Schlusskostenrechnung 20.02.2026

Diese Abrechnung ist abschließend freigegeben worden. Sie bedarf **keiner Zweitfreigabe**.

Tatbest.	Langtext	Faktor/ Anzahl	Wert (EUR)	Betrag (EUR)	Status Bemerkung	DZ*	DG**
1100	Mahnverfahren (KV-GKG 1100)	0,5	4.894,02	85,25	aktiv GKG ab 01.06.2025 Anrechng. Mahn-/Vor- verfahren	nein	nein
1210	Verfahren im Allge- meinen (KV-GKG 1210)	3,0	4.894,02	426,25	aktiv GKG ab 01.06.2025 Anrechng. Mahn-/Vor- verfahren	nein	nein

* DZ = Direktzuweisung des Tatbestandes ** DG = bei dem Tatbestand handelt es sich um durchlaufendes Geld

Gesamtbetrag:**511,50**

Kostenschuldner:	Klägerin Förderanstalt Alexanderstraße 22, 12345 Berlin
Anteil am zu verteilenden Betrag 0/1:	0,00
- Zahlungen / Sollstellungen:	511,50
= Überschuss:	-511,50
+ Verrechnung:	511,50
auf den Restbetrag d. Bekl Frank Schiefer	
Endbetrag:	0,00
Kasseninformationen	
Einforderungsart/Datensatzkennung:	----- keine Übermittlung
Status:	Erstfreigabe am 20.02.2026 durch AG5_Dozent, JSekr

Kostenschuldner:	Beklagter Frank Schiefer Fritz-Reuter-Straße 1, 10823 Berlin
Anteil am zu verteilenden Betrag 1/1:	511,50
- Verrechnung:	511,50
von dem Überschuss d. Kl Förderanstalt	
Endbetrag:	0,00

Kasseninformationen

Einforderungsart/Datensatzkennung:

----- keine Übermittlung

Status:

Erstfreigabe am 20.02.2026 durch AG5_Dozent, JSekr

Erstfreigabe am 20.02.2026

Zweitfreigabe NICHT ERFORDERLICH

AG5_Dozent, JSekr
Kostenbeamter